

Interessegemeinschaft Spielplätze Grenchen (ISG)

Neu

Genehmigt am 26. Juli 2018

STATUTEN

A NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Name Interessengemeinschaft Spielplätze Grenchen (ISG) besteht mit Sitz in Grenchen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

B ZWECK UND TÄTIGKEIT

Art. 3

Die ISG bezweckt

- a. Die Förderung und Belegung der öffentlichen Spielplätze in der Stadt Grenchen
- b. Die Gewährleistung der Betreuung auf den Quartiersspielplätzen
- c. Die Leitung des Robinsonspielplatzes
- d. Die Durchführung der Offenen Jugendarbeit im Lindenhaus im Auftrag der Stadt Grenchen
- e. Die Durchführung des Projekts Midnight Sports in der Doppelturnhalle

Die ISG kann weitere Projekte initiieren, unterstützen und durchführen, welche im Interesse einer vernetzten Kinder und Jugendarbeit sind.

Art. 4

Die ISG sucht ihre Ziele zu erreichen durch:

- a. Aktive Beteiligung der Mitglieder an geeignete Aktionen zur Förderung des Vereinszweckes
- b. Förderung und Pflege der Elternkontakte
- c. Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und anderen Institutionen
- d. Mitsprache bei der Gestaltung von Kinderspielplätzen
- e. Anstellung von Fachpersonal
- f. Ausbildung von Fachpersonal in der offenen Jugendarbeit

C MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Mitglieder können alle werden, die bereits sind, die ISG im Sinne des Vereinszweckes zu unterstützen

Art.6

Die ISG unterscheidet:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passiv- und Gönnermitglieder

Art. 7

Stimmen und wahlberechtigt sind alle Mitglieder

Art. 8

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand und endet durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres. Erfolgt ein Beitritt vor Ende der ersten Vereinsjahrhälfte, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. In allen Fällen ist das Mitglied erst ab dem folgenden Vereinsjahr beitragspflichtig.

Art. 9

In besonderen Fällen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung und schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 10 Tagen bei der Mitgliederversammlung Rekurs einrichten.

Art. 10

Als Gönnermitglied gelten Personen, die freiwillig höhere Beiträge einrichten, als festgesetzt ist.

D ORGANISATION

Art. 11

Die Organe der ISG sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Betreuergruppen
- d. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr obliegen insbesondere:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten
- b. Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisorinnen / Revisoren
- d. Abnahme des Budgets und Vereinsrechnung
- e. Beschlussfassung und Einsatz und Verwendung der Mittel
- f. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- g. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- h. Beschlussfassung über Geschäft, die durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- i. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder auch in der Zwischenzeit einberufen werden.

Art. 14

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder spätestens 10 Tage vor der Versammlung. Sie enthält die Traktandenliste der zu behandelten Geschäfte.

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 16

Beschlussfassung und Wahl erfolgen durch absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Für besondere Fälle kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Co-Präsidenten.

Art. 17

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Co Präsidium (2 Personen)
- Co- Vizepräsidium (2 Personen)
- AktuarIn
- KassierIn
- BeisitzerInn

Eine Co- PräsidentIn leitet den Ausschluss «Jugendarbeit» der / die andere den Ausschluss «Spielplätze»

Eine Co-VizepräsidentIn gehört dem Ausschluss «Jugendarbeit» der / die den Ausschluss «Spielplätze» an.

Art. 19

Dem Vorstand können auch Vereinsmitglieder Angehörigen, die keiner Spielplatz- Betreuergruppe angeschlossen sind.

Art. 20

Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Der Vorstand wird von den CO- PräsidentInnen einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 22

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt mit schriftlicher Mitteilung unter Angaben der zu behandelten Traktanden an alle Vorstandsmitglieder und Delegierte. Er ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 23

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen gemäss Art. 16 Mitgliederversammlung

Art. 24

Über Beschlüsse und Wahlergebnis des Vorstands wird Protokoll geführt.

Art.25

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte die Zeichnungsberechtigten Person. Diese zeichnen zu zweien.

Art. 26

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Die Aufgabe des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b. Vollzug und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Behandlung von Anträgen und Beschwerden der Mitglieder
- e. Pflege des Kontakts zu Behörden und Institutionen
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Koordination des Spielplatzbetriebes
- h. Berichtserstattung über Einsatz und Verwendung der Zuwendungen von Behörden und Institution.
- i. Jährliche Berichtserstattung über die Tätigkeit des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung
- j. Verwaltung des Vereinsvermögens
- k. Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktionen, die dem Vereinszweck dienen
- l. Wahl weitere Mitglieder der Ausschüsse «Jugendarbeit» und «Spielplätze» aus seiner Mitte.

Im Übrigen stehen dem Vorstand alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch Gesetze oder Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Ausschuss Jugendarbeit

Art.27

Der Ausschuss Jugendarbeit besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von einem Co-PräsidentIn geleitet. Im Übrigen konstituiert sich der Ausschuss selbst.

Der Ausschuss Jugendarbeit führt die Offene Jugendarbeit im Lindenhaus sowie auch das Projekt Midnight Sports im Auftrag der Stadt Grenchen durch. Er ist für alle Belange im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages zuständig, insbesondere für die Berichtserstattung an die Jugendkommission zuhanden des Gemeinderates. Er Führt das Lindenhaus als Haus der Begegnung.

Ausschuss Spielplätze

Art. 28

Der Ausschuss Spielplätze besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von einem Co-PräsidentIn geleitet. Im Übrigen konstruiert sich der Ausschuss selbst.

Der Ausschuss Spielplätze koordiniert den Spielplatzbetrieb. Er ist für alle Belange des Betriebs der Spielplätze angehören.

Art. 30

Die Betreuergruppen sind weitgehendselbständig arbeitende Sektion des Vereines. Ihre Aufgabe:

- a. Betreuung und Aufrechthaltung des Spielbetriebs auf den Kinderspielplätzen Grenchens
- b. Verwaltung und Pflege des von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Materials
- c. Jährliche Berichtserstattung über die Tätigkeit der Gruppen zuhanden der Mitgliederversammlung
- d. Bestimmung eines Gruppenmitgliedes als Kandidat für die Wahls als Vorstandsmitglied
- e. Bestimmung eines Gruppenmitglieds als Kandidat für die Wahl als Stellvertretendes Vorstandsmitglied
- f. Die Betreuergruppe können für die Aufwendungen auf «ihren» Spielplätzen eine eigene Kasse führen. Sie können auch eigene Finanzaktionen durchführen. Wenn dazu der Name ISG verwendet wird, ist der Vorstand zu Informieren. Die Kasse kann auch durch Vereinsmittel gespiesen werden. Die Kasse ist einmal pro Jahr mit der KassierIn abzurechnen.

Die Revisoren

Art. 31

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 32

Vorstandsmitglieder und Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen, sind als Revisoren nicht wählbar.

Art. 33

Die Vereinsrechnung ist jährlich auf ende Vereinsjahr abzuschliessen und durch die Revisoren zu prüfen. Die Revisoren erstellen einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Bericht trägt die Unterschrift beider Revisoren.

E FINANZIELLE HILFE

Art. 34

Die Finanziellen Mittel der ISG setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Zuwendung der Einwohnergemeinde für die MitarbeiterInnen des Robinsonspielplatzes
- c. Entgelt des Leistungsvertrages für die Offene Jugendarbeit durch die Einwohnergemeinde
- d. Andere Zuwendungen
- e. Erträge aus Vereinsanlässen

- f. Entgelt des Leistungsvertrags für das Projekt Midnight Sports durch die Einwohnergemeinde.

Art. 35

Die Beiträge sind für

- Aktivmitglieder SFr. 10.-
- Passivmitglieder SFr. 20.-

Haftung

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 37

Aktive haben sich über das Vorhandensein einer persönlichen Haftpflichtversicherung auszuweisen.

F BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 38

Statutenänderung können beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gültigen Stimmen den Änderungen zustimmen.

Art.39

Der Verein kann sich einer Vereinigung oder einem Dachverband mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung anschliessen. Ebenso ist er befugt, als Kollektivmitglied anderen Vereinen beizutreten, deren Vereinszweck denjenigen der ISG tangiert.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 42

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2018 in Grenchen genehmigt worden und treten somit in Kraft.

Für den Vorstand der ISG;

(Chantal Heusser, Co- Präsidentin)

(Matthias Meier-Moreno, Co- Präsident)